

- BETREFF: Anmeldung oder Ummeldung auch unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte im Datenfernverkehr im Wege des ZMR
- Angebliche Verbesserung bzw. Erleichterung: Bei der Bekanntgabe eines Wohnsitzwechsels mit Bürgerkarte entfällt nicht nur das Ausfüllen des Meldezettels, sondern auch **das Einholen der Unterschrift des Unterkunftgebers ..**

STELLUNGNAHME:

Bei der Bekanntgabe eines Wohnsitzwechsels mit Bürgerkarte erscheint der Entfall der Unterschrift des Unterkunftgebers nur dann schlüssig und nachvollziehbar, wenn der Unterkunftnehmer mit dem Unterkunftgeber identisch ist. Eine Verallgemeinerung (d.h. ohne diese Einschränkung) würde einerseits zu großer Rechtsunsicherheit führen bzw. wäre auch in Betrachtung anderer Rechtsvorschriften des Meldegesetzes nicht wirklich zumutbar. z.B.: Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes und gleichzeitiger Änderung der Wohnsitzqualität des alten Wohnsitzes von Haupt- auf Nebenwohnsitz, verlangt der Gesetzgeber nach wie vor die Unterschrift des Unterkunftgebers, obwohl sich lediglich die Wohnsitzqualität, aber in den meisten Fällen nicht der Unterkunftgeber ändert (unverständlich)! Außerdem wird durch den Wegfall der Unterschrift des Unterkunftgebers einer missbräuchlichen Verwendung von „Scheinadressen“ Vorschub geleistet, unabhängig davon, dass diese eventuell strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, was zusätzlich unter anderem auch auf Kosten gehen bzw. zum Nachteil des Unterkunftgebers gereichen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schwarz

Bürgerservicestelle, Meldeamt und Standesbeamter